

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleitungen,

die Regelungen des MSB zur Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz darf ich wie folgt zusammen und ergänzen:

- Es bleibt bei der bisherigen **Dokumentation in der Schule**.
- Verantwortlich für die **Kontrolle** ist die **Schulleitung**, die die Aufgabe auf andere **Lehrkräfte** delegieren kann.
- Die Kontrolle erfolgt für **alle Lehrkräfte und das sonstige Personal** .
- Bitte beachten Sie: Für das Personal der RKG und das Personal der Beförderungsunternehmen im Schülerspezialverkehr gilt, dass die 3G-Nachweise am Arbeitsplatz **ausschließlich** durch den jeweiligen Arbeitgeber kontrolliert werden.
Davon bleibt unberührt, dass für alle Personen ohne 3G-Nachweis ein Betretungsverbot besteht. Dies bedeutet, dass beim Betreten des Schulgebäudes (wie bisher) ein 3G-Nachweis zu erbringen ist, ohne dass dieser in der unten beschriebenen Weise dokumentiert wird.
- Die Testung von nicht immunisierten Personen kann erfolgen durch
 - eine **unter Aufsicht durchgeführte (Selbst-)Testung in der Schule** oder
 - einen anderweitig attestierten Test (**Bürgertest**).
 - Ausgeschlossen ist ein nicht unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest.
- Die Testung nicht immunisierter Personen muss **schultäglich** erfolgen (sofern der Schultag ein Arbeitstag ist).
- Für die Testung können und sollen die in der Schule vorrätigen Antigen-Schnelltests verwendet werden.
- Für die Schüler*innen ergeben sich keine Änderungen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und beste Grüße
Alexandra Schwarz

Dr. Alexandra Schwarz
Fachbereichsleiterin

LVR-Fachbereich Schulen

Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln
Tel 0221 809-5200

Alexandra.Schwarz@lvr.de
www.lvr.de